

Bundesministerium für Inneres Herrengasse 7 1010 Wien

Dampfschiffstraße 2 A-1031 Wien Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0 Fax + (1) 711 94 - 25 office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Jänner 2017 GZ 302.647/002-2B1/16

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Dezember 2016, GZ: BMI–LR1310/0003–III/1/c/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Gemäß § 7 Abs. 2 AsylG 2005 in der derzeit geltenden Fassung ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten einzuleiten, wenn der Fremde wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, oder mehr als einmal wegen einer sonstigen vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und ein Asylaberkennungsgrund gemäß § 7 Abs. 1 AsylG 2005 wahrscheinlich vorliegt. Zu den Asylaberkennungsgründen zählen insbesondere die in § 6 AsylG 2005 genannten Asylausschlussgründe (u.a. Darstellung einer Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich).

§ 7 Abs. 2 AsylG 2005 i.d.F.d. Art. 3 Z 1 des Entwurfs nennt als Gründe zur verpflichtenden Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten bei wahrscheinlichem Vorliegen eines Asylaberkennungsgrunds neben der rechtskräftigen Verurteilung die Einbringung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, die Verhängung der Untersuchungshaft und die Betretung auf frischer Tat bei der Begehung eines Verbrechens.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende

R

GZ 302.647/002-2B1/16

Seite 2/2

Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist darauf hin, dass die gemäß § 7 Abs. 2 AsylG 2005 i.d.F.d. Art. 3 Z 1 des Entwurfs einzuleitenden Asylaberkennungsverfahren in jenen Fällen, in denen das gegen den Asylberechtigten geführte Strafverfahren mit Einstellung, Freispruch oder Diversion endet, gegenüber der derzeitigen Rechtslage, wo Asylaberkennungsverfahren nur nach rechtskräftiger Verurteilung einzuleiten sind, jedenfalls Mehrkosten verursachen werden. Diese Asylaberkennungsverfahren werden nämlich in aller Regel einzustellen sein, weil diesfalls auch kein Asylaberkennungsgrund i.S.d. § 7 Abs. 1 AsylG 2005 vorliegen wird.

Die Erläuterungen treffen jedoch keine Aussage darüber, ob und gegebenenfalls welche Mehrkosten aufgrund der geplanten Änderung des § 7 Abs. 2 AsylG 2005 zu erwarten sind. Insbesondere fehlen Angaben darüber, wie viele Strafverfahren gegen Asylberechtigte nach den Erfahrungswerten mit einer Verurteilung enden bzw. in wie vielen Fällen mit einer Einstellung des Asylaberkennungsverfahrens mangels rechtskräftiger Verurteilung des Asylberechtigten zu rechnen ist.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesem Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin: Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: